

Art 7 Nr 2 EuGVVO: Schadenserfolgsort bei reinen Vermögensschäden

Wolfgang Braza*

Inhaltsübersicht

I. Einleitung	3
II. Allgemeine Grundlagen	5
A. Reine Vermögensschäden	5
B. Art 7 Nr 2 EuGVVO: Der Deliktsgerichtsstand – ein Überblick ..	6
1. Normzweck	6
2. Historische Entwicklung	8
3. Unerlaubte Handlung oder eine dieser gleichgestellten Handlung	8
4. Schaden: Primärschaden vs Folgeschaden	9
5. Ubiquitätstheorie: Handlungs- oder Schadenserfolgsort	9
6. Unmittelbar Geschädigter vs mittelbar Geschädigter	11
III. Case Study: Die Genese der EuGH-Rechtsprechung	11
A. Rs Marinari: Erste Ansätze zu einer gesamthaften Betrachtung ..	12
1. Sachverhalt	12
2. EuGH-Entscheidung	12
3. Wissenschaftlicher Diskurs	13
4. Eigenständige rechtliche Würdigung	14
B. Rs Kronhofer: Ablehnung der Vermögenszentrale!	17
1. Sachverhalt	17
2. EuGH-Entscheidung	17

* Der vorliegende Beitrag wurde als Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Titels des Magisters der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz eingereicht und von dieser angenommen. Im Zuge der Überarbeitung für diesen Band wurde Literatur bis Herbst 2022 berücksichtigt.

Da der Verfasser ein gewisses Faible für verschachtelte und in dieser Folge komplexe Satzstrukturen hat, was diesem in Bezug auf EuGH-Judikatur jedenfalls zugute kommt, so ist ihm dennoch bewusst, dass dies nicht für jede:n Leser:in gelten muss, weshalb aus diesem Grunde zur besseren Lesbarkeit so gelagerter Satzstrukturen auf gendergerechte Sprachverwendung verzichtet wurde, aber sämtlichen Leser:innen hiermit versichert wird, dass der Verfasser, so dieser geschlechterspezifische Ausdrücke verwendet, alle Geschlechter(identitäten) lesender Personen dieses Beitrags – *par conditio legentium* – gleichermaßen inkludiert und angesprochen wissen möchte.

Abschließend sei der gesamten Familie Rauter sowie den Herausgeber:innen für diese außerordentliche Form der Auszeichnung, im Besonderen Univ-Prof. Dr. *Walter Doralt* und Univ-Prof. Dr. *Thomas Garber*, für Ihre fachliche sowie persönlich-kollegiale Förderung und Unterstützung herzlichst gedankt.

3. Wissenschaftlicher Diskurs	18
4. Eigenständige rechtliche Würdigung	20
C. Rs Kolassa: Do hard cases make bad law ?	21
1. Sachverhalt	21
2. EuGH-Entscheidung	23
3. Wissenschaftlicher Diskurs	24
4. Eigenständige rechtliche Würdigung	29
D. Rs CDC Hydrogen Peroxide: Erfolgsort am Geschädigten-Sitz – aber nur ausnahmsweise?	31
1. Sachverhalt	31
2. EuGH-Entscheidung	31
3. Wissenschaftlicher Diskurs	33
4. Eigenständige rechtliche Würdigung	35
E. Rs Universal Music: Gesamtbetrachtung aller Einzelfallum- stände	38
1. Sachverhalt	38
2. EuGH-Entscheidung	39
3. Wissenschaftlicher Diskurs	41
4. Eigenständige rechtliche Würdigung	47
F. Rs Löber: Kolassa 2.0 – Aber mit Methode der Gesamtbetrach- tung?!	49
1. Sachverhalt	49
2. EuGH-Entscheidung	49
3. Wissenschaftlicher Diskurs	51
4. Eigenständige rechtliche Würdigung	54
5. Exkurs: Anlegerschäden	55
a) Rechtsprechung des dt BGH zu Anlegerschäden	55
b) Rechtsprechung des OGH in der E 6 Ob 18/17 s	56
G. Rs VKI/Volkswagen: Bestätigung der Gesamtbetrachtung, aber Ablehnung des reinen Vermögensschadens?!	58
1. Sachverhalt	58
2. EuGH-Entscheidung	61
3. Wissenschaftlicher Diskurs	62
4. Eigenständige rechtliche Würdigung	68
IV. Ergebnis	69
A. Für eine prinzipienorientierte Verortung reiner Vermögens- schäden	70
B. Zur Ablehnung der Vermögenszentrale	72
C. Kein Erfolgsort bei reinen Vermögensschäden?	73
D. Die Vermögenszentrale „Revisited“	76
E. Die Methode der gesamthaften Betrachtung aller einzelfallspezi- fischen Umstände des Rechtsstreits – per aspera ad astra?	78
1. Allgemeiner Ansatz	79
2. Die „sonstigen“ spezifischen Umstände des Einzelfalls	80
3. Die Methode der Gesamtbetrachtung – Ein Interpretations- vorschlag	82
a) Anwendungsbeispiel 1 – Rs VKI/Volkswagen	83
b) Anwendungsbeispiel 2 – Rs Verenging van Effecten- bezitters	84
4. Normzweckorientierte Reflexion der vorgeschlagenen Methode	87

a) Zur Bestimmung des Ortes der Schadensverwirklichung . . .	87
b) Zur Bestätigung dieses Ortes über die sonstigen Einzelfall- umstände	88
c) Zur Kohärenz zwischen Art 7 Nr 2 EuGVVO und Rom-II- VO	90
V. Resümee	91
A. Zusammenfassung	91
B. Summary	92

I. Einleitung

Erstmals im Jahr 1976 hatte der EuGH eine Rechtsfrage zu lösen, die die Vertragsstaaten in Art 5 Nr 3 des EuGVÜ¹ nicht abschließend geregelt hatten. Er hatte darüber zu entscheiden, ob für die Verortung der gerichtlichen Zuständigkeit der „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, als jener Ort anzusehen ist, an dem sich der Schadenserfolg realisiert hat, oder der Ort, an dem sich die ursächliche schädigende Handlung ereignet hat.² Der EuGH erkannte, dass der Art 5 Nr 3 des Brüsseler Übereinkommens dahingehend auszulegen ist,

„daß er sowohl den Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, als auch den Ort des ursächlichen Geschehens meint. Der Beklagte kann daher nach Wahl des Klägers vor dem Gericht des Ortes, an dem der Schaden eingetreten ist, oder vor dem Gericht des Ortes des dem Schaden zugrunde liegenden ursächlichen Geschehens verklagt werden.“³

Diese Entscheidung wurde zu einem Paradigma (sog Ubiquitätstheorie⁴), denn im Lichte einer sachdienlichen Interpretation des Systems der Verteilung der internationalen zivilgerichtlichen Zuständigkeit zwischen Mitgliedsstaaten behielt der EuGH die Möglichkeit, beide Anknüpfungspunkte in Anspruch nehmen zu können, bei. Unter dem Aspekt der Zweckdienlichkeit ist die Entscheidung auch nachvollziehbar, weil jede außervertragliche Haftung ein Geschehen und einen Schaden, die ortsverschieden sein können sowie einen Kausalzusammenhang voraussetzt, wengleich diese Interpretation in der Wortfolge „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ nicht unmittelbar zum Ausdruck kommt.

In der Praxis ergeben sich allerdings immer häufiger Sachverhaltskonstellationen, die eine auf diesen Leitsatz basierende Zuteilung der internationalen Zuständigkeit

1 Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen; nunmehr Art 7 Nr 2 EuGVVO.
 2 EuGH 30. 11. 1976, Rs C-21/76, *Handelskwekerij Bier/Mines de Potasse d'Alsace*, ECLI:EU:C:1976:166.
 3 EuGH 30. 11. 1976, Rs C-21/76, *Handelskwekerij Bier/Mines de Potasse d'Alsace*, ECLI:EU:C:1976:166 Leitsatz und Rz 24/25.
 4 *Klauser/Kodek*, JN – ZPO¹⁸ (2018) Art 7 EuGVVO 2012 Rz E198; *Paulus in Geimer/Schütze* (Hrsg), Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen I (52. Ergänzungslieferung, Stand: 2016) 538 Art 7 EuGVVO Rz 183; *Stadler in Musielak/Voit* (Hrsg), ZPO¹⁹ (2022) Art 7 EuGVVO Rz 19; *Thole in Wiczorek/Schütze* (Hrsg), Großkommentar der Praxis: Zivilprozessordnung und Nebengesetze XIV⁵ (2022) Art 7 Nr 2 Brüssel I-VO Rz 75.

an die Gerichte des einen oder anderen Mitgliedsstaates erschweren. Eindeutig ist eine Entscheidung bspw dann nicht, wenn der Schaden keine physisch greifbaren Auswirkungen aufgrund der Schadensart hat: Dies ist insbesondere der Fall, wenn Verletzungen nicht die körperliche Integrität einer konkreten Person oder die Intaktheit einer konkreten Sache betreffen, sondern ganz allgemein das Vermögen einer Person.⁵

- 4 Umstritten und in der jüngeren Vergangenheit besonders virulent diskutiert war die Frage, an welchem Ort sich der Schaden in einem Fall verwirklicht, in dem ein Fahrzeugkäufer bei einem Händler in einem Mitgliedsstaat ein Kfz erwirbt, wobei sich später herausstellt, dass dieser Fahrzeugkäufer ein wertgemindertes Kfz erworben hat, weil der Hersteller in einem anderen Mitgliedsstaat bewusst dieses Kfz mit Abgasausstoß manipulierender Software versehen und diesen Umstand verschwiegen hat. In welchem Mitgliedsstaat kann der durch den Hersteller in seinem Vermögen geschädigte Fahrzeugkäufer seine Vermögensminderung (dh den zu viel gezahlten Kaufpreis) vom Hersteller einklagen?⁶
- 5 Oder ebenso umstritten war die Frage, an welchem Ort ein Anleger, der in einem Mitgliedsstaat wertgeminderte oder gar wertlose Finanzanlagen erworben hat, und zwar in der Folge prospekthaftungsrechtlicher Risikoaufklärungsunterlassung des Wertpapieremittenten in einem anderen Mitgliedsstaat, diesen Schaden in Form eines reinen Vermögensverlustes (ohne Personen- oder Sachbezug) einklagen kann.⁷
- 6 Die Erscheinungsformen sind vielseitig und haben den EuGH bereits in einer Vielzahl von Fällen beschäftigt, ohne dass er eine klare und vorhersehbare Rechtsprechungs- und Interpretationslinie entwickelt hätte.⁸ Diesem Vorhaben widmet sich diese Arbeit. In einem ersten Schritt (Kapitel II.) sollen daher kurz die rechtlichen Rahmenbedingungen und allgemeinen Grundlagen zum Deliktsgerichtsstand der EuGVVO vorgestellt werden, sodass dem Leser das nötige Wissen und Verständnis vermittelt wird, um im weiteren Verlauf dieser Arbeit der wissenschaftlichen Auseinandersetzung folgen zu können. Untersuchungsgegenstand ist die bisher ergangene EuGH-Rechtsprechung zur Verortung des Deliktsgerichtsstandes nach der EuGVVO bei reinen Vermögensschäden sowie damit zusammenhängende Stellungnahmen und entwickelte Ansätze der Lehre bzw des Schrifttums (Kapitel III.). Das Ziel liegt darin, durch die Untersuchung Gemeinsamkeiten und Divergenzen in den Rechtsansichten aufzuzeigen, um diese in der Folge (in Kapitel IV.) durch

5 Schlussanträge des GA *Sánchez-Bordona* beim EuGH in der Rs C-343/19, 2. 4. 2020, ECLI:EU:C:2020:253 Nr 3.

6 EuGH 9. 7. 2020, Rs C-343/19, *VKI/Volkswagen AG*, ECLI:EU:C:2020:534 (siehe ausführlich zum Schrifttum Kapitel III. G. 3.).

7 ZB: EuGH 28. 1. 2015, Rs C-375/13, *Kolassa/Barclays*, ECLI:EU:C:2015:37 od EuGH 12. 9. 2018, Rs C-304/17, *Löber/Barclays*, ECLI:EU:C:2018:701 (siehe ausführlich zum Schrifttum Kapitel III. C. 3. und III. F. 3.).

8 Statt vieler: siehe ausführlich Kapitel III.; *Stadler*, Der deliktische Erfolgsort als internationaler Gerichtsstand bei reinen Vermögensdelikten, in FS Geimer (2017) 715 (716), spricht überspitzt davon, dass die „Identifizierung des richtigen Gerichtsstandes bei Delikten mit reinen Vermögensschäden [...] derzeit eher einem Roulette-Spiel [gleiche]“.

eine eigene Abwägung zu einem methodischen Konzept zusammenzuführen, das einen Vorschlag *pro futuro* bieten soll, wie mit der Verortung und Bestimmung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte bei reinen Vermögensschäden im Rahmen von Art 7 Nr 2 EuGVVO vorgegangen werden kann.

II. Allgemeine Grundlagen

Dieses Kapitel beschäftigt sich damit, kurz darzulegen, was unter einem „reinen Vermögensschaden“ überhaupt verstanden wird sowie die allgemeinen Grundlagen des Deliktsgerichtsstandes der EuGVVO zu präsentieren. Ziel ist es, einerseits den Untersuchungsgegenstand bestmöglich zu definieren und abzugrenzen, andererseits dem Leser die notwendigen grundlegenden Informationen zu vermitteln, so dass das Verständnis vorhanden ist, welches erforderlich ist, um der diesem Kapitel nachfolgenden Darstellung und Aufarbeitung der EuGH-Rechtsprechung problemlos folgen zu können. **7**

A. Reine Vermögensschäden

Jeder Vermögensschaden, welcher nicht auf die Verletzung oder Beeinträchtigung eines absolut geschützten Rechtsgutes zurückgeführt werden kann, wird „reiner (bloßer) Vermögensschaden“ genannt.⁹ Absolut geschützte Rechtsgüter sind Rechtspositionen, welche von jedermann zu achten sind. Absoluten Schutz genießen bspw (i) Persönlichkeitsrechte wie zB Recht auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, das Namensrecht, das Recht am eigenen Bild usw, (ii) dingliche Rechte wie insb das Eigentum, oder (iii) das Erbrecht.¹⁰ Ein Eingriff in absolut geschützte Rechtsgüter indiziert die Rechtswidrigkeit der Eingriffshandlung. Bestätigt sich diese und kann die Handlung dem Eingreifenden vorgeworfen werden (Kausalität, Verschulden), so wird die Schadenersatzpflicht begründet.¹¹ **8**

Dagegen führt die Verursachung reiner Vermögensschäden oftmals schon deshalb nicht zur Schadenersatzpflicht, weil die schädigende Handlung gesellschaftlich als wünschenswert erachtet wird.¹² **9**

Beispiel 1:

A macht direkt gegenüber dem Imbissladen des B einen eigenen Imbissladen auf und unterbietet den B preislich dabei konsequent. B erleidet dadurch Gewinneinbußen. Sofern es sich dabei um lauterer Wettbewerb handelt, führt dieser zu günstigeren Preisen für die Konsumenten und ist daher staatlich gewünscht.¹³ **10**

9 *Koziol, Österreichisches Haftpflichtrecht I*⁴ (2020) B/1/Rz 21; *Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht*⁶ (2019) 322; *Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II*¹⁴ (2015) Rz 1352, 1397.

10 *Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht*⁶ 320.

11 *Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht*⁶ 320.

12 *Perner/Spitzer/Kodek, Bürgerliches Recht*⁶ 320; *Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II*¹⁴ Rz 1397.

13 Siehe FN 16 zu Beispiel 2 auf der nachfolgenden Seite.

- 11** Aber selbst wenn die Beeinträchtigung nicht erwünscht ist, sind – um eine Haftungsausufahrung hintanzuhalten – reine Vermögensschäden nur ausnahmsweise ersatzfähig, und zwar (i) im Fall absichtlicher sittenwidriger Schädigung iSd § 1295 Abs 2 ABGB, (ii) in Fällen vertraglicher oder quasi-vertraglicher Haftung und (iii) wenn ein Schutzgesetz iSd § 1311 S 1 ABGB verletzt wird, welches das Vermögen als solches schützt.¹⁴ Als ein Beispiel für ein solches Schutzgesetz zugunsten des reinen Vermögens kann die – in der Einleitung bereits erwähnte – kapitalmarkt-rechtliche Prospekthaftung (in Österreich gem § 22 KMG 2019) ins Treffen geführt werden.
- 12** Der reine Vermögensschaden darf jedoch nicht mit dem sog *Folgeschaden* – das ist der Schaden, der in der Folge eines Eingriffs in ein absolut geschütztes Rechtsgut entsteht – verwechselt werden. Dieser ist grundsätzlich ersatzfähig.¹⁵
- 13** **Beispiel 2 (Fortsetzung zu Beispiel 1):**
Fährt der B aus Frust über seine Gewinneinbußen mit seinem Auto in den Imbissladen des A und zerstört diesen, so sind die Einnahmen, die dem A als Eigentümer des Imbissladens entgehen, kein reiner Vermögensschaden, weil dieser Schaden Folge der Verletzung des absolut geschützten Rechtsgutes „Eigentum“ (am Imbissladen) ist.¹⁶

B. Art 7 Nr 2 EuGVVO: Der Deliktsgerichtsstand – ein Überblick

- 14** Art 7 Nr 2 EuGVVO enthält 4 Tatbestandsmerkmale: (i) einen (drohenden) Schaden, der (ii) aus einer unerlaubten Handlung oder vergleichbaren Handlung resultiert, (iii) einen Ort des ursächlichen Geschehens und (iv) einen Schadenserfolgsort. Diese Tatbestandsmerkmale müssen unionsrechtlich autonom ausgelegt werden, dh zu ihrer Interpretation dürfen Rechtsbegriffe des nationalen Rechts nicht herangezogen werden, sondern es ist ausschließlich auf die Zielsetzungen und Systematik der EuGVVO sowie sonstiger in Auslegungszusammenhang stehender Unionsrechtsakte (va Rom-I- und Rom-II-VO) abzustellen.¹⁷

1. Normzweck

- 15** Grund für die Gewährung eines besonderen Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung gleichrangig neben dem allgemeinen Gerichtsstand am (Wohn-)Sitz des

14 *Koziol*, Haftpflichtrecht I⁴ C/1/Rz 49; siehe ausführlich *derselbe*, Haftpflichtrecht II³ (2018) A/2/Rz 95 bis 124; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁶ 322; *Welsler/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1398; vgl pointiert für die vergleichbare dt Rechtslage: *Thomale*, Herstellerhaftungsklagen – Internationaler Deliktsgerichtsstand und anwendbares Recht bei reinen Vermögensschäden wegen versteckter Produktmängel, ZVglRWiss 119 (2020) 59 (62).

15 *Koziol*, Haftpflichtrecht I⁴ B/1/Rz 23; *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁶ 323.

16 Vgl die Beispiele aus *Perner/Spitzer/Kodek*, Bürgerliches Recht⁶ 322 f.

17 *Geimer* in *Geimer/Schütze* (Hrsg), Europäisches Zivilverfahrensrecht⁴ (2020) Art 7 EuGVVO Rz 205; *Paulus* in *Geimer/Schütze*, IRV I 538 Art 7 EuGVVO Rz 8 und 158; EuGH 21. 5. 2015, Rs C-352/13, *CDC Hydrogen Peroxide*, ECLI:EU:C:2015:335 Rz 37; EuGH 28. 1. 2015, Rs C-375/13, *Kolassa/Barclays*, ECLI:EU:C:2015:37 Rz 43.

Beklagten gem Art 4 Abs 1 EuGVVO ist zum einen die besondere Sach- und Beweisnähe desjenigen Gerichtes, in dessen Sprengel der Schaden eingetreten ist oder eintreten droht (vgl ErwGr 16 zur EuGVVO).¹⁸ Der EuGH spricht in seiner ständigen Rechtsprechung von einer

„besonders engen Beziehung [zwischen Streitgegenstand und Gericht], die aus Gründen einer geordneten Rechtspflege und einer sachgerechten Gestaltung des Prozesses eine Zuständigkeit dieser Gerichte rechtfertigt.“¹⁹

Damit ist der Grundgedanke des Art 7 Nr 2 EuGVVO, dass Ansprüche aus einer unerlaubten Handlung an dem Ort geltend gemacht werden dürfen, an dem das Unrecht begangen wurde oder sich ausgewirkt hat, weil ein Verfahren, insb die Beweiserhebung, dort sachgerecht und effizient geführt werden kann. Zum anderen liegen auch dem Art 7 Nr 2 EuGVVO die insgesamt der Zuständigkeitsverteilung der EuGVVO inhärenten Wertungsgesichtspunkte der Vorhersehbarkeit der Zuständigkeit und der Rechtssicherheit zugrunde (vgl ErwGr 15 und 16 zur EuGVVO).²⁰

Daraus ergibt sich, dass der Deliktsgerichtsstand des Art 7 Nr 2 EuGVVO als Ausnahme zum allgemeinen Gerichtsstand des Art 4 Abs 1 EuGVVO (und dem darin Ausdruck findenden Grundsatz *actor sequitur forum rei*) zu verstehen ist.²¹ Sein Ziel liegt nicht – jedenfalls nicht pauschal – darin, den geschädigten Kläger zu begünstigen. Art 7 Nr 2 EuGVVO kann demnach nicht als *forum actoris* gedeutet werden, weil die Bestimmung, im Gegensatz zu den Sondervorschriften der Art 10 bis 23 EuGVVO, nicht darauf abzielt, einer typischerweise schwächeren Partei einen verstärkten Schutz einzuräumen.²²

18 Geimer in Geimer/Schütze, EuZVR⁴ Art 7 EuGVVO Rz 202; Paulus in Geimer/Schütze, IRV I 538 Art 7 EuGVVO Rz 138.

19 Statt vieler: EuGH 16. 7. 2009, Rs C 189/08, *Zuid-Chemie BV / Filippo's Mineralenfabriek*, ECLI:EU:C:2009:475 Rz 24 (dort mwN).

20 Paulus in Geimer/Schütze, IRV I 538 Art 7 EuGVVO Rz 138.

21 Paulus in Geimer/Schütze, IRV I 538 Art 7 EuGVVO Rz 145.

22 Paulus in Geimer/Schütze, IRV I 538 Art 7 EuGVVO Rz 139; Leible in Rauscher (Hrsg), *Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht I⁵* (2021) Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 103; Schlussanträge des GA Sánchez-Bordona beim EuGH in der Rs C-343/19, 2. 4. 2020, ECLI:EU:C:2020:253 Nr 24; aA offenbar Geimer in Geimer/Schütze, EuZVR⁴ Art 7 EuGVVO Rz 202 („Die Klägerinteressen haben Vorrang“) und Schlussanträge des GA Capotorti beim EuGH in der Rs C-21/76, 10. 11. 1976, ECLI:EU:C:1976:147 Nr 9 aE: „Der Verletzte kann in dem Rechtsverhältnis, das durch die Vornahme einer unerlaubten Handlung entsteht, ohne weiteres als **der Schwächere angesehen werden**; als solcher erscheint er bei der Wahl des Gerichtsstandes als **schutzwürdig**. [Weiters meint der GA], daß von den beiden Merkmalen des Handlungsortes und des Erfolgsortes **der letztere generell dem Verletzten besser gerecht wird**, weil er eher mit dem Staat zusammenfallen wird, in dem diese Partei **normalerweise wohnen** wird (mit Ausnahme von Kraftfahrzeugunfällen, bei denen allerdings Handlungsort und Erfolgsort normalerweise übereinstimmen). Bezöge sich also das Merkmal des Artikels 5 Nr. 3 auf den Handlungsort, dann liefe dieses besondere Merkmal neben dem allgemeinen Merkmal des Artikels 2 meist leer, und die Vorschrift, die wir untersuchen, wäre letztlich von geringem Nutzen“. Das hat der EuGH jedoch in seiner Entscheidung und fortan entwickelten Rechtsprechung (s Kapitel III.) nicht – zumindest nicht *expressis verbis* – aufgegriffen.

2. Historische Entwicklung

- 18** Die Einführung eines besonderen Deliktsgerichtsstandes war bei der Schaffung des EuGVÜ im Jahr 1968 vor allem im häufigen Auftreten von Verkehrsunfällen in den EU-Mitgliedsstaaten sowie im Vorhandensein gleichartiger Gerichtsstände in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten begründet. Dies führte zur Aufnahme des Gerichtsstandes der unerlaubten Handlung in Art 5 Nr 3 EuGVÜ.²³ Art 5 Nr 3 EuGVÜ wurde im Zuge der Umwandlung des Abkommens in die EuGVVO 2001 mit dem Hinzufügen der Wortfolge „oder einzutreten droht“ übernommen. Dies sollte der Klarstellung dahingehend dienen, dass auch vorbeugende Unterlassungsklagen vom Deliktsgerichtsstand erfasst sind. Der nunmehrige Art 7 Nr 2 EuGVVO 2012 entspricht in seinem Wortlaut dem Art 5 Nr 3 EuGVVO 2001 vollends.²⁴
- 19** Der EuGH hielt in der Rs *VKI/Volkswagen AG* ausdrücklich fest, dass die von ihm vorgenommene Auslegung des Deliktsgerichtsstandes unverändert fortbesteht, weil die Tatbestandsmerkmale dieser Bestimmungen „gleichwertig“ sind.²⁵ Zur besseren Lesbarkeit dieser Arbeit wird deshalb im Folgenden nur mehr auf Art 7 Nr 2 EuGVVO verwiesen.

3. Unerlaubte Handlung oder eine dieser gleichgestellten Handlung

- 20** Nach der unionsrechtlich autonomen Auslegung des EuGH erstreckt sich der Begriff der „unerlaubten Handlung“ oder einer dieser gleichgestellten Handlung auf alle Klagen, mit denen eine (zumindest potentielle) Schadenshaftung geltend gemacht wird, welche nicht an einen Vertrag iSv Art 7 Nr 1 EuGVVO anknüpfen.²⁶ In Bezug auf das Vorliegen einer Schadenshaftung hat der EuGH mehrfach hervorgehoben, dass eine Haftung wegen einer unerlaubten Handlung bzw dieser gleichgestellten Handlung nur in Betracht kommen kann, wenn zwischen dem Schaden und der diesem zugrunde liegenden Handlung ein ursächlicher Zusammenhang feststellbar ist. Wie sich aus dem Wortlaut der Bestimmung jedoch eindeutig ergibt, ist es nicht notwendig, dass ein tatsächlicher Schaden vorliegt; vielmehr genügt, dass ein solcher einzutreten droht.²⁷

23 *Jenard*, Erläuternder Bericht zum EuGVÜ, ABl Nr C 59 vom 5. 3. 1979, 26; *Paulus in Geimer/Schütze*, IRV I 538 Art 7 EuGVVO Rz 142.

24 *Mayr*, *Europäisches Zivilprozessrecht*² (2020) Rz II/64; *Paulus in Geimer/Schütze*, IRV I 538 Art 7 EuGVVO Rz 143.

25 EuGH 9. 7. 2020, Rs C-343/19, *VKI/Volkswagen AG*, ECLI:EU:C:2020:534 Rz 22.

26 *Geimer in Geimer/Schütze*, EuZVR⁴ Art 7 EuGVVO Rz 205; *Klauser/Kodek*, JN – ZPO¹⁸ Art 7 EuGVVO 2012 Rz E162 und E162/1; *Leible in Rauscher*, EuZPR I³ Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 109; *Nordmeier in Thomas/Putzo* (Hrsg), ZPO⁴³ (2022) Art 7 EuGVVO Rz 16; *Paulus in Geimer/Schütze*, IRV I 538 Art 7 EuGVVO Rz 159; *Rechberger/Simotta*, *Zivilprozessrecht*⁹ (2017) Rz 135; *Simotta in Fasching/Konecny* (Hrsg), *Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/1*³ (2022) Art 7 EuGVVO 2012 Rz 229, 230; *Schlosser in Schlosser/Hess* (Hrsg), EuZPR⁵ (2021) Art 7 EuGVVO Rz 13; *Thole in Wieczorek/Schütze*, ZPO XIV⁵ Art 7 Nr 2 Brüssel Ia-VO Rz 55 und 62 („autonom ausgeformt“).

27 *Geimer in Geimer/Schütze*, EuZVR⁴ Art 7 EuGVVO Rz 202 aE und 258; *Mayr*, EuZPR² Rz II/67; *Paulus in Geimer/Schütze*, IRV I 538 Art 7 EuGVVO Rz 159.

4. Schaden: Primärschaden vs Folgeschaden

Ganz allgemein gesagt, erstreckt sich die Anwendbarkeit von Art 7 Nr 2 EuGVVO auf alle schuldhaften außervertraglichen Rechtsverletzungen.²⁸ Eine genaue – mit dem Anspruch auf Vollständigkeit versehene – Darstellung bleibt an dieser Stelle aus, weil dies zum einen die Dimension dieses Kapitels bei weitem übersteigen würde, zum anderen für die im Rahmen dieser Arbeit zu behandelnde Fragestellung keinen Mehrwert entfaltet.

Es sei jedoch an dieser Stelle bereits (dem Kapitel III. A.) vorweggenommen, dass nicht jeder Schaden bzw nicht ein jedes „schädigendes Ereignis“ die internationale Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedsstaates nach Art 7 Nr 2 EuGVVO begründet. Nach der Rechtsprechung des EuGH darf die Wortfolge „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ nämlich nicht so weit ausgelegt werden, dass sie „jeden Ort erfasst, an dem die schädlichen Folgen eines Umstandes spürbar werden können, der bereits einen Schaden verursacht hat, der tatsächlich an einem anderen Ort entstanden ist“, weshalb der Begriff nicht so weit interpretiert werden kann, dass er den Ort einschließt, an welchem der Geschädigte einen Vermögensschaden erlitten zu haben behauptet, der die bloße Folge eines in einem anderen Mitgliedsstaat entstandenen und ihm dort widerfahrenen Erstschadens (sog Primärschaden) ist.²⁹ MaW und – wenngleich nicht in der Sprachgewalt des EuGH – auf den Punkt gebracht: Bloße Folgeschäden wirken nicht zuständigkeitsbegründend nach Art 7 Nr 2 EuGVVO³⁰ (zu Folgeschäden siehe Kapitel II. A., Beispiel 2).

5. Ubiquitätstheorie: Handlungs- oder Schadenserfolgsort

Der entscheidende Anknüpfungspunkt zur Zuständigkeitsbegründung eines Gerichtes im Rahmen von Art 7 Nr 2 EuGVVO ist also „der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“. Diese interpretationsbedürftige Wortfolge ist – wie schon der Begriff der unerlaubten Handlung oder einer dieser gleichzuhaltenden Handlung – unionsrechtlich autonom auszulegen, damit

28 Geimer in Geimer/Schütze, EuZVR⁴ Art 7 EuGVVO Rz 208 und 209; Klauser/Kodek, JN – ZPO¹⁸ Art 7 EuGVVO 2012 Rz E161; Paulus in Geimer/Schütze, IRV I 538 Art 7 EuGVVO Rz 170.

29 Nordmeier in Thomas/Putzo, ZPO⁴³ Art 7 EuGVVO Rz 22a; EuGH 9. 7. 2020, Rs C-343/19, VKI/Volkswagen AG, ECLI:EU:C:2020:534 Rz 26; EuGH 16. 6. 2016, Rs C-12/15, Universal Music/Schilling et al, ECLI:EU:C:2016:449 Rz 34; siehe grundlegend EuGH 19. 9. 1995, Rs C-364/93, Marinari/Lloyds, ECLI:EU:C:1995:289 Rz 14 und 15 (dazu ausführlich Kapitel III. A.).

30 Gebauer/Berner in Gebauer/Wiedmann (Hrsg), Europäisches Zivilrecht³ (2021) Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 14; Geimer in Geimer/Schütze, EuZVR⁴ Art 7 EuGVVO Rz 275 und 276; Klauser/Kodek, JN – ZPO¹⁸ Art 7 EuGVVO 2012 Rz E198; Leible in Rauscher, EuZPR I⁵ Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 121; Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht⁸ (2020) § 3 Rz 3.111; Paulus in Geimer/Schütze, IRV I 538 Art 7 EuGVVO Rz 187; Simotta in Fasching/Konecny, ZPG V/1³ Art 7 EuGVVO 2012 Rz 338, 340, 342; Stadler in Musielak/Voit, ZPO¹⁹ Art 7 EuGVVO Rz 19b; Schlosser in Schlosser/Hess, EuZPR⁵ Art 7 EuGVVO Rz 16; Thole in Wieczorek/Schütze, ZPO XIV⁵ Art 7 Nr 2 Brüssel Ia-VO Rz 80.

eine unionsweit einheitliche Auslegung sichergestellt ist.³¹ Der EuGH versteht unter dem „Ort des schädigenden Ereignisses“ dabei sowohl den Ort des ursächlichen Geschehens, als auch den Ort der Schadenserwirkung, wobei ersterer typischerweise Handlungsort, letzterer Schadenserfolgsort genannt wird.³² Der EuGH begründet diese Dichotomie – vor dem Hintergrund des unter II. B. 1. dargestellten Normzwecks – in seiner Grundsatzentscheidung (Rs *Bier*) aus dem Jahr 1976 wie folgt:

„Berücksichtigt man den engen Zusammenhang, der bei jeder Schadenersatzpflicht zwischen den verschiedenen Tatbestandsmerkmalen besteht, dann erscheint es nicht angebracht, sich nur für einen der erwähnten Anknüpfungspunkte zu entscheiden und den anderen auszuschließen. Jeder von beiden kann je nach Lage des Falles für die Beweiserhebung und für die Gestaltung des Prozesses in eine besonders sachgerechte Richtung weisen.“³³

- 24** An welchem dieser beiden Orte der Kläger seine Klage einbringen möchte, kann dieser – nach ständiger EuGH-Rechtsprechung – frei wählen.³⁴ Dies begründet der EuGH damit, dass sich Art 7 Nr 2 EuGVVO mit dem Begriff „schädigendes Ereignis“ auf sehr vielfältige Typen der Schadenersatzpflicht erstreckt, sodass einer Schadenersatzpflicht im Einzelfall nur durch eine derartige Wahlmöglichkeit (sog „forum shopping“) sachgerecht beigegeben werden kann.³⁵ Diese Wahlmöglichkeit ist aber – in der Natur der Sache liegend – nur dann eröffnet, wenn Handlungsort und Schadenserfolgsort auseinanderfallen (was ja keinesfalls zwingend ist), wohingegen diese Wahlmöglichkeit bei sog Platzdelikten, also wenn Handlungs- und Schadenserfolgsort ident sind, im Umkehrschluss nicht eröffnet ist.³⁶

31 Nordmeier in *Thomas/Putzo*, ZPO⁴³ Art 7 EuGVVO Rz 16b; Paulus in *Geimer/Schütze*, IRV I 538 Art 7 EuGVVO Rz 183; Stadler in *Musielak/Voit*, ZPO¹⁹ Art 7 EuGVVO Rz 19.

32 Geimer in *Geimer/Schütze*, EuZVR⁴ Art 7 EuGVVO Rz 245 und 246; Klauser/Kodek, JN – ZPO¹⁸ Art 7 EuGVVO 2012 Rz E198; Paulus in *Geimer/Schütze*, IRV I 538 Art 7 EuGVVO Rz 183; Rechberger/Simotta, ZPR⁹ Rz 135; Simotta in *Fasching/Konecny*, ZPG V/1³ Art 7 EuGVVO 2012 Rz 275 mwN.

33 Paulus in *Geimer/Schütze*, IRV I 538 Art 7 EuGVVO Rz 184; Thole in *Wieczorek/Schütze*, ZPO XIV⁵ Art 7 Nr 2 Brüssel Ia-VO Rz 54 und 75; Simotta in *Fasching/Konecny*, ZPG V/1³ Art 7 EuGVVO 2012 Rz 275; EuGH 30. 11. 1976, Rs C-21/76, *Handelskwekerij Bier/Mines de Potasse d’Alsace*, ECLI:EU:C:1976:166 Rz 15/19.

34 Geimer in *Geimer/Schütze*, EuZVR⁴ Art 7 EuGVVO Rz 247; Leible in *Rauscher*, EuZPR¹⁵ Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 117; Nordmeier in *Thomas/Putzo*, ZPO⁴³ Art 7 EuGVVO Rz 21, 23; Schlosser in *Schlosser/Hess*, EuZPR⁵ Art 7 EuGVVO Rz 15; vgl in EuGH 16. 6. 2016, Rs C-12/15, *Universal Music/Schilling et al*, ECLI:EU:C:2016:449 Rz 28; EuGH 21. 5. 2015, Rs C-352/13, *CDC Hydrogen Peroxide*, ECLI:EU:C:2015:335 Rz 38; EuGH 28. 1. 2015, Rs C-375/13, *Kolassa/Barclays*, ECLI:EU:C:2015:37 Rz 45; EuGH 10. 6. 2004, Rs C-168/02, *Kronhofer/Maier*, ECLI:EU:C:2004:364 Rz 16.

35 Paulus in *Geimer/Schütze*, IRV I 538 Art 7 EuGVVO Rz 186; grundlegend in EuGH 30. 11. 1976, Rs C-21/76, *Handelskwekerij Bier/Mines de Potasse d’Alsace*, ECLI:EU:C:1976:166 Rz 15/19.

36 Leible in *Rauscher*, EuZPR¹⁵ Art 7 Brüssel Ia-VO Rz 118; Nordmeier in *Thomas/Putzo*, ZPO⁴³ Art 7 EuGVVO Rz 23 (arg: „Bei Auseinanderfallen“ e contrario); Paulus in *Geimer/Schütze*, IRV I 538 Art 7 EuGVVO Rz 186.